

**Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages
in der Gemeinde Bayerisch Eisenstein
(Kurbeitragssatzung –KBS)
vom 23.12.2025**

Aufgrund der Art. 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Bayerisch Eisenstein folgende Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages:

**§ 1
Beitragspflicht**

Beitragspflichtig sind alle Personen, die sich im Kurgebiet der Gemeinde Bayerisch Eisenstein zu Kur- oder Erholungszwecken aufhalten, ohne dort ihre alleinige Wohnung oder Hauptwohnung im Sinn des Melderechts zu haben, oder die neben einer alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung im Sinn des Melderechts in diesem Gebiet eine vorwiegend benutzte Wohnung im Ausland haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten ist (Kurgäste). Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kurzwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.

**§ 2
Kurgebiet**

Kurgebiet ist das Gemeindegebiet mit Ausnahme des am 01.01.1978 angegliederten Ortsteils Regenhütte.

**§ 3
Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrages**

- (1) Die Kurbeitragsschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag mit Beginn des jeweiligen Tages.
- (2) Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig.
- (3) Der Kurbeitrag ist an den zur Erhebung Verpflichteten (§ 6) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Gemeinde zu entrichten.

**§ 4
Höhe des Kurbeitrags**

- (1) Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet. Angefangene Tage gelten als volle Tage. Die Tage der An- und Abreise werden als ein Aufenthaltstag berechnet.
- (2) Der Kurbeitrag beträgt pro Aufenthaltstag:

1.	für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr	2,50 €
2.	für Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sowie Schwerbehinderte, deren Grad der Behinderung 80 v.H. beträgt, sowie deren notwendige Begleitperson	1.25 €
3.	Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres sind kurbeitragsfrei.	

- (3) Im Kurbeitrag ist die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.

§ 5 Erklärung des Kurbeitragspflichtigen

- (1) Kurbeitragspflichtige, die im Kurgebiet der Gemeinde übernachten, haben der Gemeinde spätestens am Tage nach ihrer Ankunft, die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen. Anzugeben sind der Name, die Anschrift (Hauptwohnsitz), das Geburtsdatum, der Tag der Ankunft und der (vorgesehene) Abreisetag. Die Meldungen werden unter Verwendung des von der Gemeinde vorgesehenen Meldeverfahrens vorgenommen. Im Falle einer Schwerbehinderung ist diese der einhebenden Stelle durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises nachzuweisen.
- (2) Die Meldepflicht entfällt bei Personen, die den Beitrag nach § 6 Abs. 1, sowie bei Zweitwohnungsinhabern, die einen pauschalen Kurbeitrag (Jahreskurbeitrag) nach § 8 entrichten.

§ 6 Einhebung und Haftung

- (1) Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige und Personen die sich außerhalb des Kurgebietes nach § 2 aufhalten, beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen, sowie Inhaber von Campingplätzen und Stellplätzen für Campingfahrzeuge sind verpflichtet, der Gemeinde die Beitragspflichtigen sowie Personen außerhalb des Kurgebietes und deren in § 5 Abs. 1 Satz 2 bestimmten Angaben spätestens am Tag nach ihrer Ankunft elektronisch mittels des durch die Gemeinde zur Verfügung gestellten Verfahrens zu melden. Die Beherbergungsbetriebe sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben und haften der Gemeinde gegenüber für den vollständigen Eingang des Beitrages. Sie sind darüber hinaus verpflichtet, den Kurbeitragspflichtigen die Gästekarte zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Einsatz und die Übermittlung auf elektronischem Weg sind für alle Beherbergungsbetriebe verpflichtend. Auf Antrag kann die Gemeinde zur Vermeidung von unbilligen Härten Ausnahmen erteilen (Wegfall der Übermittlung auf elektronischem Weg). Für die Ausstellung eines Meldescheines durch die Gemeinde Bayerisch Eisenstein kann eine Service- und Bearbeitungsgebühr erhoben werden.
- (3) Der Kurbeitrag ist von dem zur Einhebung Verpflichteten spätestens einen Tag nach der Abreise des Kurbeitragspflichtigen an die Gemeinde abzuführen. Die Gemeinde kann zulassen, dass der Beitrag erst am Monatsende abgeführt wird.
- (4) Wird auf einem Meldeschein kein Abreisedatum angegeben, werden 30 Übernachtungen pro Person berechnet.
- (5) Auf Verlangen haben die nach Abs. 1 Verpflichteten der Gemeindeverwaltung oder den Beauftragten der Gemeinde Auskunft zu erteilen und die Meldeunterlagen zur Einsichtnahme vorzulegen.

§ 7 Schätzung

Gastgeber die ihrer Verpflichtung gegenüber der Gemeinde nach § 6 nicht nachkommen, werden aufgrund der Grundlage des Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b) aa) Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit § 162 Abgabenordnung (AO) geschätzt.

§ 8 Besondere Vorschriften für Zweitwohnungsbesitzer

- (1) Personen, die eine zweite oder weitere Wohnung in der Gemeinde innehaben, sowie deren nicht dauernd von ihnen getrenntlebenden Ehegatten oder Lebenspartner und die im Haushalt des Inhabers der Zweitwohnung lebenden Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres, haben, sofern sie nach § 1 kurbeitragspflichtig sind, einen jährlichen Kurbeitrag zu entrichten. Als zweite oder

weitere Wohnung gelten auch Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwägen, die länger als drei Monate im Kalenderjahr nicht oder nur unerheblich fortbewegt werden.

(2) Der jährliche pauschale Kurbeitrag beträgt

1.	für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr	70,00 €
2.	für Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sowie Schwerbehinderte, deren Grad der Behinderung 80 v.H. beträgt, sowie deren notwendige Begleitperson	35,00 €
3.	Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres sind kurbeitragsfrei.	

- (3) Im Kurbeitrag ist die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.
- (4) Der pauschale Kurbeitrag ist mit 28 Übernachtungen pro Kalenderjahr berechnet. Jede weitere Übernachtung wird mit dem Kurbeitrag nach § 4 Abs. 2 berechnet.
- (5) Inhaber von Zweitwohnungen haben Beginn und Ende des Haltens jeder Zweitwohnung im Kurggebiet sowie Veränderungen, die eine Auswirkung auf die Festsetzung des pauschalen Jahreskurbeitrages haben, der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Beginn und Ende schriftlich anzuzeigen.
- (6) Die Beitragspflicht für den pauschalen Kurbeitrag entsteht jeweils zum 01. Januar. Tritt die Beitragspflicht erst nach dem 01. Januar ein, so entsteht die Beitragspflicht mit dem ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Monats. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht mehr vorliegen.
- (7) Der pauschale Kurbeitrag wird erstmals einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides zur Zahlung fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Beitragsbescheides ist der pauschale Kurbeitrag jeweils zum 15. Februar eines jeden Jahres fällig. Endet die Beitragspflicht, so ist der zu viel gezahlte Beitrag zu erstatten.
- (8) Mehrere Inhaber einer Zweitwohnung haften gesamtschuldnerischen für den pauschalen Kurbeitrag.
- (9) Die Gemeinde kann zur Feststellung der Kurbeitragspflicht verlangen, dass Inhaber von Zweitwohnungen ihr über die Benutzung der Zweitwohnung Auskunft geben. Weist eine nach Absatz 1 vom Pauschalbeitrag erfasste Person nach, dass sie sich im Veranlagungszeitraum nicht zu Kur- oder Erholungszwecken in der Gemeinde aufgehalten hat, wird ihr der Pauschalbeitrag zurückerstattet.

§ 9 Zuwiderhandlungen

- (1) Die Abgabenhinterziehung wird nach Art. 14 Kommunalabgabengesetz (KAG) bestraft. Die leichtfertige Abgabeverkürzung und die vorsätzliche oder leichtfertige Abgabefährdung kann nach Art. 15 und 16 KAG mit einem Bußgeld belegt werden.
- (2) Insbesondere kann mit einem Bußgeld belegt werden, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 3 i.V.m § 5 und § 6 dieser Satzung meldepflichtige Gäste nicht fristgerecht bei der Gemeinde Bayerisch Eisenstein anmeldet.

§ 10 Datenschutz

Die im Rahmen der Einhebung des Kurbeitrages verarbeiteten Daten dürfen zu keinem anderen Zweck als zur Einhebung des Kurbeitrages verwendet werden.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.06.2023 außer Kraft.

Bayerisch Eisenstein, 23.12.2025



Michael Herzog
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Der Gemeinderat Bayerisch Eisenstein hat in seiner Sitzung am 22. Dezember 2025 die Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages in der Gemeinde Bayerisch Eisenstein (Kurbeitragsatzung –KBS) beschlossen.

Die Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Die Ausfertigung der Satzung erfolgte am 23. Dezember 2025.

Die amtliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte am 23.12.2025 durch Niederlegung im Rathaus der Gemeinde Bayer. Eisenstein, Anton-Pech-Weeg 2, 94252 Bayer. Eisenstein, im Zimmer der Geschäftsleitung/Kämmerei, während der allgemeinen Öffnungszeiten. Hierauf wurde durch Anschlag an allen sieben Amtstafeln der Gemeinde Bayer. Eisenstein hingewiesen. Die Anschläge erfolgten wurden am 24.12.2025 und am 09.01.2026 abgenommen.

Bayerisch Eisenstein, 13.01.2026



Michael Herzog
Erster Bürgermeister

